

REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

Erledigt
21. Sept. 1951

vom 17. Juli 1951.

Nr. 1277.

Der Stadtrat Kreuzlingen sieht sich veranlasst, in Anlehnung an zwei grosse Bauvorhaben am Ostende der Löwenstrasse (Kat. Nr. 573, 215 und 1866) sowie an das sich in Bearbeitung befindliche Projekt für den Ausbau und die Verbreiterung der Löwenstrasse, die Baulinie wenigstens partiell den neuen Verhältnissen anzupassen. Die geplante Baulinienrevision berührt folgende Punkte:

1. Südliche Baulinie längs Löwenstrasse

- a) die bestehende Baulinie wird von ihrem Schnittpunkt mit jener auf der Westseite der Hauptstrasse aus nach Westen um 11,00 m beibehalten, um hier einen Sprung von 2,00 m im rechten Winkel auf nachstehend genannte neue Baulinie zu machen;
- b) die bestehende Baulinie wird von hier aus nach Westen bis 29,50 m westlich Gebäude Ass.-Nr. IV/50 aufgehoben und durch eine neue Baulinie ersetzt, die längs der strassenseitigen Fassaden-Sockelfluht des Löwensaales verläuft.

2. Nördliche Baulinie längs der Löwenstrasse

- a) die bestehende Baulinie auf der Nordseite der Löwenstrasse inkl. die das Geschäftshaus Ass.-Nr. IV/63 unmotiviert stark anscheinende Eckabschrägung wird aufgehoben inkl. einem kleinen Teilstück der östl. Baulinie an der Löwenschans;
- b) die neu festzulegende Baulinie schmiegt sich den Fassaden des Geschäftshauses Ass.-Nr. IV/63 auf deren Ost-, Südost- und Südseite an; von der Südwestecke aus soll die neue Baulinie auf eine Länge von 10,50 m als Parallele im Abstand von 17,55 m zur neuen südlichen Baulinie nach Westen verlaufen. Von hier weg bis zur Löwenschans wird der Verlauf der Baulinie zurückgesetzt mit Abstand von 19,00 m gegenüber der neuen Baulinie südseits der Strasse;
- c) Weiterführung der letztgenannten Teil-Baulinie auf Kat.-Nr. 206 als lineare Fortsetzung bis zum Schnittpunkt mit der alten Baulinie.

Der abgeänderte Baulinienplan ist vom Stadtrat Kreuzlingen am 23. Mai 1951 genehmigt worden. Auf die Veröffentlichung in den üblichen Publikationsorganen ist innert der reglementarischen Frist von 14 Tagen keine Einsprache eingegangen.

Es wird beschlossen:

1. Die Abänderung der Baulinien an der Löwenstrasse gemäss den vorstehend erwähnten Punkten respektive dem eingereichten Situationsplan wird genehmigt.
2. Mitteilung an: den Stadtrat Kreuzlingen, unter Beilage eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Planes,
K. g. 21.7.57. Bz.
das Bezirksamt Kreuzlingen,
das Bauinspektorat in 2 Exemplaren,
das Strassen- und Baudepartement unter Anschluss der übrigen Akten.

Der Präsident des Regierungsrates:



Reiber

Der Staatsschreiber:

I. V. Der Sekretär

Trachsel

*Auf Baulinienplänen Nr. 7823
eingebracht.*

20.9.57. Bz.

Go/Ta.

*Stadtrat
Kreuzlingen*